



# Ziele und Grundsätze zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie zur Durchführung von Landesgartenschauen in Bayern

## Leitfaden

Seit der ersten Landesgartenschau 1980 in Neu-Ulm sind Gartenschauen in Bayern ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige, modellhafte Stadtentwicklung mit positiven Auswirkungen auf die Lebens- und Umweltqualität, das Stadtklima, das soziale Umfeld und die wirtschaftliche sowie ökologische Entwicklung.

Im Jahr 1995 kam zu den bereits sehr erfolgreich durchgeführten Bayerischen Landesgartenschauen die Regionalgartenschau „Natur in der Stadt“ hinzu, die speziell auf kleinere Kommunen zugeschnitten war. Diese Veranstaltung hat sich im Laufe der Jahre hinsichtlich Geländegröße, städtebauliche Maßnahmen und Veranstaltungsdauer immer mehr zur „kleinen Landesgartenschau“ entwickelt. Die Unterschiede sind kaum mehr erkennbar. Ab dem Jahr 2022 entfällt daher das Format „Natur in der Stadt“. Stattdessen wird jährlich eine Gartenschau mit der Bezeichnung „**Bayerische Landesgartenschau**“ durchgeführt.

Gartenschauen sind in Bayern bis zum Jahr 2022 vergeben. Im Jahr 2023 entfällt die Austragung einer Gartenschau in Bayern. In Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 27.06.2017 und in Verbindung mit den Richtlinien zur „Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (För-WaGa)“ für Bewerbungen, Auswahl und Durchführung von Landesgartenschauen in Bayern nachfolgende Hinweise.

### 1. Zweck und Ziel der Gartenschauen in Bayern

Zweck ist zum einen die dauerhafte Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in Siedlungsräumen und zum anderen die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Stadt- und Stadtumlandentwicklung durch Verbesserung der stadtoökologischen und -klimatischen Verhältnisse. Dadurch soll ein Beitrag für den Erhalt und für die Steigerung der Biodiversität geleistet werden. Unterstützt werden soll die Beseitigung von städtebaulichen, ökologischen und soziologischen Fehlentwicklungen und von grünstrukturellen Defiziten.

Ziel ist es, in Verbindung mit einer Gartenschau dauerhafte und vorbildliche öffentliche Grün- und Erholungsanlagen zu schaffen oder bestehende Anlagen weiterzuentwickeln und zu verbessern. Gartenschauen sind ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige, umwelt- und naturfreundliche Stadtentwicklung und ein Korrektiv für städtebauliche Fehlentwicklungen. Sie schaffen für die Bevölkerung nutzbare, attraktive Landschaftsräume und Freiflächen als bleibende Werte. Daneben dienen die temporären Ausstellungen und Veranstaltungen der Gartenschauen besonders dem gärtnerischen Berufsstand sowie zahlreichen weiteren Akteuren als herausragendes Präsentations- und Informationsforum für vielfältige Gartenbau- und Umweltthemen.

## **2. Voraussetzungen**

- 2.1 Als Standort für Landesgartenschauen kommen Städte in Betracht, die im Landesentwicklungsprogramm als Ober-, Mittel- oder Unterzentren ausgewiesen sind.
- 2.2 Grundlage für die Maßnahmen im Rahmen einer Landesgartenschau ist ein aus dem Landschafts- und dem Flächennutzungsplan bzw. dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) entwickeltes umfassendes Grünkonzept. Ist dies ganz oder in Teilen nicht vorhanden, muss die Darstellung aus einem städtebaulichen Planungskonzept abgeleitet sein. In diesem Fall soll parallel zur Vorbereitung der Landesgartenschau ein Landschafts- und Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Mit der Ausarbeitung des Grünkonzepts ist ein Landschaftsarchitekt zu beauftragen.
- 2.3 Zur Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Beratungen sollen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- 2.4 Landesgartenschauen sind als Bürgerprojekte konzipiert. Die Bürgerinnen und Bürger sind frühzeitig, bereits in der Bewerbungsphase, zu informieren und einzubinden.
- 2.5 Die Finanzierung der Veranstaltung muss gesichert und eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet sein.
- 2.6 Die Nachhaltigkeit der Daueranlage ist nachzuweisen. Mit der Schaffung öffentlicher Grünanlagen entsteht ein wertvolles Gut, das sich im Laufe der Jahre verändert und einer kontinuierlichen Pflege im Sinne der Planungsidee bedarf. Daher sollten bereits bei der Bewerbung erste Überlegungen zu zukunftsfähigen Nachnutzungs- und Pflegekonzepten für die Zeit nach der Gartenschau skizziert werden.

## **3. Zeitplan**

- 3.1 Landesgartenschauen werden in der Regel jährlich durchgeführt.
- 3.2 Mit der Vorbereitung der Veranstaltung soll, je nach Umfang der Investitionsmaßnahmen, mindestens sieben bis acht Jahre vor der Eröffnung der Landesgartenschau begonnen werden. Dabei sind maximal zwei Jahre für die Vorplanung bzw. Durchführung eines Wettbewerbes, maximal zwei Jahre für die

Detailplanungen und mindestens drei Jahre für die Ausführung und Entwicklung der Grün- und Freiflächen erforderlich.

- 3.3 Der Veranstaltungszeitraum einer Landesgartenschau kann zwischen Ende April und Anfang Oktober eines Jahres festgelegt werden, mit einer flexiblen Durchführungsdauer von mindestens zwölf bis maximal vierundzwanzig Wochen. Die Laufzeit der Landesgartenschau ist vertraglich nach den individuellen Bedürfnissen der durchführenden Kommune festzulegen.

#### **4. Bewerbung**

- 4.1 In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH die Durchführung einer Landesgartenschau für ein oder mehrere bestimmte Jahre aus.

Bewerbungen sind bei der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH, Sigmund-Riefler-Bogen 4, 81829 München, einzureichen. Die Bewerbung erfolgt in zwei Schritten:

##### Phase 1:

Die Kommune bekundet ihr Interesse an der Durchführung einer Landesgartenschau bei der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH unter Vorlage einer groben Ideenskizze. Die Fördergesellschaft berät dahingehend, ob Gelände und städtebauliche Zielsetzung sich grundsätzlich für eine Landesgartenschau eignen, wie eine Landesgartenschau organisiert wird und eine Bewerbung vorzubereiten ist.

Bei grundsätzlicher Eignung des Geländes entwickelt die Kommune ein schematisches Planungs- und Umsetzungskonzept. Sie wird hierbei von der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH beraten und unterstützt. Für diese Phase sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Luftbild des Geländes
- Übersichtsplan, Lage der Gartenschauflächen im Stadtgebiet, M 1:10.000 oder 1:5.000
- Darstellung der Grundstücksverfügbarkeit (Besitzverteilungsplan), M 1:2.00
- Stichpunktartige Überlegungen zu den beabsichtigten Zielen
- Überlegungen zur Finanzierung (Budget)
- Wünsche und Ideen der Bürger

Auch sollte in dieser Phase eine grundsätzliche Zustimmung des Stadt-/Gemeinderates für die Weiterverfolgung einer Gartenschaubewerbung herbeigeführt werden.

## Phase 2:

Erst wenn in Phase 1 auf Grund der ersten, grundsätzlichen Überlegungen festgestellt wird, dass die Eignung der Kommune für eine Landesgartenschau gut und somit die Bewerbungschancen vielversprechend sind, muss eine detailliertere Planung erfolgen. In Phase 2 ist somit die Ausarbeitung eines konkreten Bewerbungskonzeptes (Masterplan mit Erläuterungsbericht) erforderlich. Hierfür wird die Beauftragung eines Landschaftsarchitekten empfohlen. Spätestens jetzt muss auch die Bevölkerung über das Vorhaben und die weiteren Schritte informiert und in den Planungsprozess intensiv eingebunden werden.

Das dabei vorzulegende Konzept wird bei der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH als Bewerbung eingereicht und abschließend durch die Mitglieder des Fachbeirates der Gesellschaft vor Ort geprüft. Der Prüfbericht dient als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage aus fachlicher Sicht für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz, das die Entscheidung zur Vergabe einer Landesgartenschau im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trifft.

### Einzureichende Unterlagen:

- Stadtratsbeschluss für die Bewerbung,
- Aussagen zur Stadt mit folgenden Angaben, max. 1 DIN A 4 Seite:
  - a. Regierungsbezirk
  - b. zentralörtliche Einstufung
  - c. kommunale Finanzkraft / Pro-Kopf-Verschuldung
  - d. Einwohnerzahl
  - e. Lage, Verkehrsanbindung
  - f. touristische Erschließung
- Luftbild des Geländes
- Übersichtsplan, Lage der Gartenschauflächen im Stadtgebiet, M 1:10.000 oder 1:5.000
- Darstellung der Grundstücksverfügbarkeit (Besitzverteilungsplan), M 1:2.000
- Ökologische Bestandserfassung, M 1:2.000
- Masterplan, M 1:2.000 oder 1:1.000, mit Angaben zu:
  - a. Lage und Größe des Geländes, bei dezentralen Konzepten der Geländeteile
  - b. Schemadarstellung des aktuellen Bestandes (Grünflächen, Gehölzbestand, versiegelte Flächen, Bebauung) mit Überlagerung der geplanten Maßnahmen (Grünflächen, Wegeverbindungen, geplante bzw. nutzbare bestehende Baukörper, landschaftliche Elemente)
- Erläuterungsbericht, max. 2 DIN A 4 Seiten
- Nachweis für die Bürgerbeteiligung, max. 2 DIN A 4 Seiten
- Weitere Angaben, max. 1 DIN A 4 Seite, zu:
  - a. Vorstellungen zur terminlichen Verwirklichung
  - b. geplante Höhe und Finanzierung der Investitions- und Durchführungsmaßnahmen
  - c. Überplante Fläche in qm
- Überlegungen zur Nachnutzung und Pflege des Geländes nach der Gartenschau, M 1:2.000 oder 1:1.000 und/oder max. 1 DIN A 4 Seite

- Darstellung möglicher Folgekosten und deren Finanzierung, max. ½ Seite DIN A 4

Die Unterlagen sind dreifach in gedruckter Form und 1 x digital als pdf-Dateien einzureichen. Broschüren sind nicht erforderlich. Bei dem Besuch des Fachgremiums vor Ort ist kein Rahmenprogramm vorzusehen, die Vorstellung der Bewerbung soll sich auf die fachliche und sachliche Erläuterung und die Besichtigung des vorgesehenen Geländes beschränken.

4.2 Die vorgesehenen Flächen für die Daueranlagen müssen langfristig in der Verfügung der Stadt stehen. Daher sollten sich die Flächen im Eigentum der Stadt befinden. Gepachtete Flächen sollten der Ausnahmefall bleiben. Die kostenfreie Dauernutzung nach der Landesgartenschau für die Allgemeinheit muss gesichert sein.

4.3 Die Bewerbung kann für ein bestimmtes Jahr oder unbestimmt für eines der Jahre des ausgeschriebenen Zeitraums eingereicht werden. Wird sie für diesen Zeitraum nicht berücksichtigt, kann sie vom Bewerber für einen späteren Bewerbungszeitraum erneut eingereicht werden.

## **5. Auswahlverfahren**

Über die Bewerbungen berät der Fachbeirat der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH und spricht eine Empfehlung für die Erteilung des Zuschlags aus. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Obersten Baubehörde, des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes e.V., des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e.V., des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) Landesverband Bayern e.V., des Fachverbandes Deutscher Floristen (FDF) Landesverband Bayern e.V., des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) Landesverband Bayern e.V., des Bayerischen Städte- und Gemeindetags, des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., des Landesbunds für Vogelschutz (LBV) in Bayern e.V., des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V. und der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH. Die letztendliche Entscheidung über den Zuschlag trifft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

## **6. Organisatorische Abwicklung**

6.1 Träger der Veranstaltung ist die jeweilige Stadt. Veranstalter sind die jeweilige Stadt und die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH gemeinsam.

6.2 Die Veranstalter schließen über die Durchführung der Veranstaltung einen Durchführungsvertrag ab. Sie loben in der Regel einen offenen Wettbewerb aus, zu dem Landschaftsarchitekten und/oder Architekten und andere Fachplaner zugelassen sind.

6.3 Alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtplanung, des Gesamtprogramms sowie der Einzelplanungen und des Finanzierungsplans trifft ein Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus Vertretern der Veranstalter und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen. Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall erweitert werden.

## **7. Finanzierung**

7.1 Die Kosten der Veranstaltung trägt jeweils die Stadt. Der Finanzierungsplan umfasst einen Investitionshaushalt und einen Durchführungshaushalt. Im Investitionshaushalt sind die Baukosten und Baunebenkosten von Daueranlagen enthalten. In den Durchführungshaushalt werden die Kosten eingestellt, die im Zusammenhang mit der Bauherrentätigkeit sowie der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung anfallen.

7.2 Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt auf Antrag dem Maßnahmeträger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Schaffung der Daueranlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinien für Grün- und Erholungsanlagen ausschließlich aus Anlass der Durchführung einer Landesgartenschau. (<http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/erholung/richtlinien.htm>)

7.3 In den Etat des Durchführungshaushaltes fließen die Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Pachten, Werbung, Spenden und Sponsorengeldern.

Stand: Oktober 2017

Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH

Tel. 089/419490-0, Fax 089/419490-90, [www.lgs.de](http://www.lgs.de), [bayern@lgs.de](mailto:bayern@lgs.de)